



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2005

Ausgabetag: 15. April 2005

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ratsbeschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - und über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 073 - Auf dem Behrnen -
2. Bekanntmachung über das Auslaufen eines Konzessionsvertrages
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

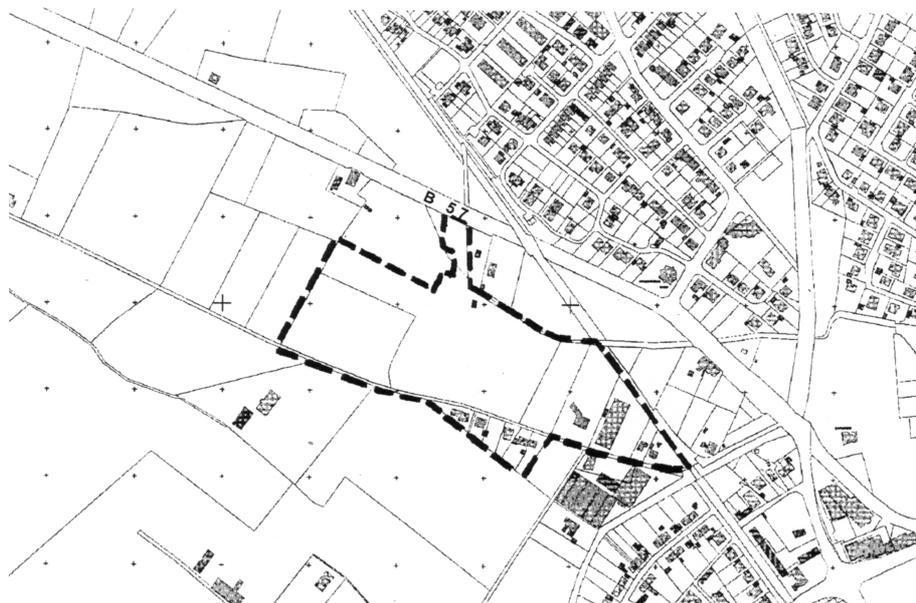
1. Ratsbeschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - und über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 073 - Auf dem Behrnen -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Wohngebiet „Auf dem Behrnen“ - beschlossen.

In seiner Sitzung am 10.03.2005 hat der Rat der Stadt Kalkar gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850), die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung der Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 25. April 2005 bis 13. Mai 2005 einschließlich

durchgeführt.

Interessierten Bürgern werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 8. April 2005

S T A D T K A L K A R

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Gerd Böttcher

2. Bekanntmachung über das Auslaufen eines Konzessionsvertrages

Die Stadt Kalkar macht bekannt, daß der Konzessionsvertrag für die Übertragung der Gasversorgung im Gebiet der Stadt Kalkar zum 31.12.2006 ausläuft.

Kalkar, den 29. März 2005

S T A D T K A L K A R

Der Bürgermeister

Gerhard Fonck

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Kalkar wird in der Zeit vom **2. bis 6. Mai 2005**

Montag bis Mittwoch sowie Freitag von	8.00 bis 12.15 Uhr,
Montag von	14.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von	14.00 bis 18.00 Uhr,

bei der **Stadt Kalkar, Rathaus (Verwaltungsneubau), Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 101**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **6. Mai 2005 bis 12.15 Uhr**, bei der Stadt Kalkar, Rathaus (Verwaltungsneubau), Markt 20, Zimmer 101, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **1. Mai 2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 53 Kleve I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **20. Mai 2005, 18.00 Uhr**, bei der Stadt (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 Buchstaben a und b angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am **Wahltag bis 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl und
 - einen Hinweis zur Wahlberechtigung.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Stadt auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Kalkar, den 11. April 2005

STADT KALKAR
 Der Bürgermeister
Gerhard Fonck